

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

8. Jahrgang.

Mittwoch, den 2. August 1848.

No. 35.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr., für welchen dieselbe von der Redaction in Wilsdruf, den Agenturen in Tharand, Rossen, und Siebenlehn, sowie der Buchdruckerei von C. E. Alinicht und Sohn in Weissen bezogen werden kann. Auch nehmen dieselben Bekanntmachungen aller Art zur Beförderung an. Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit § 4 der Verordnung vom 14. Januar 1842, die Meisterprüfungen bei den Baugewerken betreffend, werden diejenigen Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, welche zum nächsten Frühjahr das Meisterrecht bei einer dergleichen Innung des Leipziger Kreisdirectionsbezirktes zu erlangen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 30. September d. J. bei der Prüfungs-Commission zu Leipzig und zwar bei dem Vorsitzenden derselben, Stadtrath Herold, ihre diesfallige Anmeldung mündlich oder schriftlich zu bewirken und dabei nach Vorschrift § 5 gedachter Verordnung unter Bezeichnung der Innung, bei der sie einzuwerben beabsichtigen, und genauer Angabe ihres Wohnortes, ein von dem Meister, bei dem sie das letzte Jahr über in Arbeit gestanden haben, ausgestelltes Zeugniß über ihre praktische Brauchbarkeit beizubringen.

Leipzig, am 3. Juli 1848.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
von Broitzem.

Kruq.

Frankfurt, den 21. Juli 1848.

In der Nationalversammlung hat die Berathung über die Grundrechte des Volkes seit längerer Zeit begonnen. Die erste Abstimmung über den ersten Artikel hat aber erst heute stattgefunden, da die Wichtigkeit des Artikels eine sehr ausgedehnte Debatte nöthig machte und die ungeheure Masse von Anträgen die Abstimmung erschwerte. Der Artikel selbst betraf die Freizügigkeits- und Gewerbefrage und ist die Art, wie dieselbe behandelt worden ist, durch die öffentlichen Blätter bekannt.

Daß sich bei dieser Gelegenheit eine Menge Vertheidiger der Gewerbefreiheit fanden, war ganz natürlich, da sie in vielen Ländern Deutschlands besteht und wenigstens dort die Gewerbsgenossen sich nicht schlechter befinden, als da, wo der Zunftzwang eingeführt ist. Vertheidiger des Zunftzwanges fanden sich gar nicht, aber wohl war die Zahl Derjenigen nicht klein, die bei der offenbaren schlechten Lage, in der sich die Gewerbe befinden und bei der Nothwendigkeit, den Gewerben zu Hülfe zu kommen, eine Aenderung des jetzigen Gewerbeswesens durch eine tüchtige Gewerbeordnung wollten. Diese Ansicht hat auch die Oberhand gewonnen und es wird also der jetzige Stand des Zunftwesens nur so lange derselbe bleiben, bis eine Gewerbeordnung von der Nationalversammlung beschlossen ist; damit dieß nicht verzögert werde, ist bestimmt, daß dieselbe bei der zweiten Berathung der Grundrechte vollendet sein soll.

Der hierher gehörige § ist aber in folgender Fassung angenommen worden:

„Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben, darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.“

„Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.“

„Bis zur Erlassung der betreffenden Reichsgesetze steht die Ausübung der gedachten Rechte jedem Deutschen in jedem einzelnen Staate Deutschlands unter denselben Bedingungen wie den Angehörigen dieses Staates zu.“

Nach diesen Bestimmungen wird beabsichtigt, in ganz Deutschland eine einzige Gewerbeordnung einzuführen, so daß die vielen Verschiedenheiten aufhören. Zu verkennen ist es nicht, daß den Gewerben sehr geholfen werden kann, wenn sie überall gleich betrieben werden und nicht die große Verschiedenheit den einen Ort mit Gewerbetreibenden einer Gattung überschwemmt, während an dem andern Orte Mangel ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß hierüber die Gewerbetreibenden sich in Petitionen an die Nationalversammlung aussprächen.

Wie schwierig die ganze Sache ist, hat die heutige Abstimmung über den Antrag, daß ein Heimathsgesetz und eine Gewerbeordnung für ganz